

gungen seines übergeordneten wirtschaftsleitenden Organs über die Bedingungen, unter denen die Kosten infolge unzureichender Kapazitätsauslastung oder überhöhten Verwaltungsaufwandes zu berichtigen sind, der Preiskalkulation zugrunde zu legen.

(2) Der Betrieb ist nicht berechtigt, die Kosten nachstehender Kostenarten zu kalkulieren:

Zuschläge für nichtplanmäßige Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit,

Zuschläge für Überstunden (außer Entladepersonal und Kraftfahrer),

Lohngruppenausgleich,

Leistungslohnausgleich,

Zuschläge zum Lohn für Materialerschweris (bei Verwendung fehlerhaften bzw. ungeeigneten Materials),

Lohn für Stillstands- und Wartezeiten (mit Ausnahme technologisch bedingter Stillstandszeiten),

Lohn für Stilllegungszeiten (Ausnahmen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 zu regeln),

Sperrzonenzuschläge,

Kosten für Schadensfälle, Abbruch, Verschrottung,

Kosten für vermietete und verpachtete Grundmittel,

Kosten für stillgelegte Grundmittel (Ausnahmen sind in den speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 zu regeln),

Zinsen für Kredite auf planwidrige Bestände und sonstige Überplanbestände sowie Zinsen mit Sanktionscharakter,

Verpätungszinsen, Verzugszuschläge,

Vertragsstrafen und Schadenersatzleistungen,

Preissanktionen,

Kosten in Vertragsschiedssachen und Gerichtskosten (mit Ausnahme in Sachen des gewerblichen Rechtsschutzes),

Standgelder und Zuschläge zum tarifmäßigen Schiffsliègege, Entfernungszuschläge gemäß der Preisanordnung Nr. 3030/1 — Güterkraftverkehrstarif —,

Geldstrafen,

abgeschriebene Forderungen,

Kosten für vergangene Jahre,

Inventurdifferenzen,

Materialabwertungen im Sinne der Anordnung vom 8. August 1966 über die Bewertung und Behandlung wertgeminderter materieller Umlaufmittel in der volkseigenen Industrie und im volkseigenen Bau- und Verkehrswesen (GBI. III S. 43),

Mehrkosten aus mangelhafter Investitionstätigkeit,

Kosten durch unrechtmäßige Inanspruchnahme finanzieller Mittel für Investitionen,

Kosten für Forschungs- und Entwicklungsarbeiten, die wirtschaftlich nicht gerechtfertigt sind,

zu Lasten der Selbstkosten gebuchte Restbuchwerte von Grundmitteln, die durch Verkauf, Verschrottung, Abbruch oder Umsetzung ausscheiden, soweit in der Ersten Durchführungsbestimmung vom 2. September 1964 zur Verordnung über die Abschreibungen für Grundmittel und die Bildung des Fonds für Generalreparaturen — Ausbuchung von Restbuchwerten — (GBI. II S. 741) nicht etwas anderes bestimmt ist,

alle übrigen Kosten, soweit sie infolge von Planwidrigkeiten entstanden sind.

Ermittelt der Betrieb bei Aufrechnung der vorstehenden Kosten mit den entsprechenden Erlösen einen Saldo zugunsten der Erlöse, so ist er nicht verpflichtet, diesen für die Zwecke der Preisbildung als Gutschrift bei den kalkulationsfähigen Kosten abzusetzen.

(3) Hat der Betrieb mit seinen Auftraggebern die Durchführung von Überstunden sowie von nicht planmäßiger Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit vereinbart, so ist der Betrieb zur gesonderten Berechnung der für diese Arbeit zu zahlenden Zuschläge berechtigt. Dies gilt auch für Kosten für Stillstandszeiten, wenn diese Kosten durch den Auftraggeber verursacht sind.

§ 19

Gewinn

(1) Die bei der Preiskalkulation anzuwendenden Sätze des kalkulatorischen Gewinnes und ihre Bemessungsgrundlage (Verarbeitungskosten, Eigenleistung) werden den Betrieben durch die Organe gemäß § 3 bekanntgegeben.

(2) Hat der Betrieb bei der Preiskalkulation die Gewinnsätze der Industriepreisreform anzuwenden, so bildet er zur Wahrung des durch die Industriepreisreform festgelegten Industriepreinsniveaus bei der Neufestsetzung der Kalkulationselemente ein zusätzliches kalkulatorisches Gewinnelement in Höhe der bei der Industriepreisreform berücksichtigten planmäßigen Zuführung zum Prämienfonds, das von diesem Zeitpunkt an in die Preise zu verrechnen ist.

§ 20

Produktionsfondsabgabe

Die Produktionsfondsabgabe ist unter den gegenwärtigen Bedingungen Bestandteil des Gewinns und deshalb vom Betrieb nicht gesondert zu kalkulieren.

§ 21

Produktions- und Dienstleistungsabgabe

Der Betrieb hat die Produktions- bzw. Dienstleistungsabgabe in gesetzlicher Höhe zu kalkulieren.

IV.

Aufstellung und Prüfung der Preiskalkulation, Bestätigung der Preise

§ 22

Der Betrieb ist verpflichtet, bei der Preiskalkulation das in Preisanordnungen, Preisbewilligungen oder in den speziellen Kalkulationsrichtlinien gemäß § 3 festgelegte Kalkulationsschema anzuwenden.